

BGer 6F_39/2020 vom 16. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_39_2020

FR: TF 6F_39/2020 du 16 décembre 2020

IT: TF 6F_39/2020 del 16 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat am 4. November 2020 auf eine Beschwerde der Gesuchstellerin (und damaligen Beschwerdeführerin) gegen einen Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts aus formellen Gründen nicht ein.

Die Gesuchstellerin gelangt mit mehreren Eingaben an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss die Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 4. November 2020.

E. 2

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Die Gesuchstellerin vermag keinen dieser Gründe geltend zu machen. Dass sie mit dem bundesgerichtlichen Entscheid nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Auf das Gesuch ist nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache, insbesondere weitere unzulässige Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.